

VON HAUSARZT ZU HAUSARZT

Neue Heilmittelformulare schützen vor Regressen



© Dan Race / fotolia.com

Die Anbieter von Praxisverwaltungssoftware (PVS) bieten ab dem Beginn des 2. Quartals 2013 eine wichtige Neuerung

beim Ausfüllen der Formulare nach Muster 13, 14 und 18 zur Heilmittelverordnung an. Diese Formulare besitzen ab diesem Zeitpunkt ein spezielles Feld für den ICD-10-Code.

Kommentar

Wichtig ist dabei, dass sowohl der zutreffende ICD-10-Code wie auch der Indikationsschlüssel auf dem Formular angegeben werden. Nach den neuen Regelungen zur Verordnung von Heilmitteln, auf die sich die

Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) geeinigt haben, dient das neue Feld der Kennzeichnung der Heilmittelverordnungen als Praxisbesonderheiten. Solange die Anpassung in der Praxissoftware noch nicht erfolgt ist, kann der ICD-10-Code aber auch handschriftlich unter dem Indikationsschlüssel eingetragen werden. Derart gekennzeichnete Verordnungen sind von der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach Richtgrößen ausgeschlossen.

Patientenrechtgesetz und Dokumentation

Das neue Patientenrechtgesetz (BGB) ist mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt am 26. Februar 2013 in Kraft getreten. Das Gesetz schreibt u. a. vor, dass für die Dokumentation der Behandlung eine Patientenakte zwingend geführt werden muss. Erfolgt dies auf elektronischem Weg, müssen aus Sicht der Datenverarbeitung zwei Regelungen besonders beachtet werden: §630f BGB zur ärztlichen Dokumentationspflicht und §630g BGB zur Einsichtnahme des Patienten in die Patientenakte.

MMW Kommentar

Nach den neuen Bestimmungen müssen nunmehr alle Änderungen und Löschungen in der Patientenakte, unabhängig davon, ob diese elektronisch oder handschriftlich geführt wird, nachvollziehbar sein. Dies bedeutet, dass der ursprüngliche Inhalt erkennbar bleiben muss und Änderungen mit einem Datum zu versehen sind. Der Patient darf einen Ausdruck seiner elektronischen Akte verlangen oder hat das

Recht, seine Patientenakte einzusehen – es sei denn, dem stehen therapeutische Gründe entgegen. Er kann auch eine Abschrift der Patientenakte verlangen, muss allerdings die Kosten dafür tragen. In beiden Fällen empfiehlt es sich deshalb, beim Softwareanbieter (PVS-Hersteller) nachzufragen, welche technische Unterstützung für den Ausdruck der Unterlagen dort vorgesehen ist.

Honorarforderungen mit Bedacht abtreten

Nach einem Urteil des Oberlandesgericht (OLG) Braunschweig ist die Abtretung von Honorarforderungen an eine Bank unwirksam, wenn dem keine rechtlich zulässige Einverständniserklärung zugrunde liegt (Urteil vom 13. September 2012; Az. 1 U 31/11). Ein Zahnarzt hatte seine Honorarforderungen gegen seine Patienten an eine Abrechnungsgesellschaft abgetreten und dies mit einer Aufhebung der ärztlichen Schweigepflicht auch gegenüber einer refinanzierenden Bank verknüpft.

MMW Kommentar

Nach Auffassung der Richter ist eine solche Abtretung des Honoraranspruchs nach §134 BGB wegen Verstoßes gegen §203 Absatz 1 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) nichtig, da hier nicht von einer wirksamen Zustimmung des Patienten ausgegangen werden kann. Eine wirksame Abtretung setze „eine bewusste und freiwillige Gestattung der Weitergabe von Patientendaten und damit grundsätzlich voraus, dass der

Einwilligende (...) eine im wesentlichen zutreffende Vorstellung davon hat, worin er einwilligt (...). Er muss deshalb wissen (...) welche Personen er von ihrer Schweigepflicht entbindet, und über Art und Umfang der Einschaltung Dritter unterrichtet sein.“ Für die Abtretung an die refinanzierende Bank hätte es einer ausdrücklichen Schweigepflichtentbindungserklärung für die Patientendaten bedurft. **DR. G. W. ZIMMERMANN**